

Statuten

VillageOffice Genossenschaft

Version 2.0 | 18.12.2018



I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma "VillageOffice Genossenschaft" besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in Bern.

Artikel 2: Zweck

¹ Der Hauptzweck der VillageOffice Genossenschaft besteht darin, den Mitgliedern in der Nähe ihres Wohnortes Gemeinschaftsarbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, um damit ein engagiertes, ausbalanciertes und vielfältiges Leben in lokalen Gemeinschaften zu ermöglichen.

² Die VillageOffice Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, vermitteln und veräussern, insbesondere kann sie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche direkt oder indirekt mit dem Genossenschaftszweck in Verbindung stehen oder welche geeignet sind, den Genossenschaftszweck und die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

³ Neben der Verfolgung von wirtschaftlichen Interessen verfolgt die Genossenschaft zudem den Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erhebliche positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Erwerb

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Verwaltung legt die Aufnahmebedingungen fest und entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 4: Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5: Austritt

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

² Die Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen und wenn das Interesse und der Zweck der Genossenschaft dies rechtfertigt, von dieser Regelung abweichen.

Artikel 6: Ausschluss

¹ Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Verwaltung zu richten.

² Der Ausschluss tritt zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Verwaltung in Kraft. Ein allfälliger Rekurs an die Generalversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine gemäss Artikel 9 Abs. 2 zur Rückzahlung fällig.

III. ANTEILSCHEINE, HAFTUNG

Artikel 7: Anteilscheine

¹ Jedes Mitglied hat für den Erwerb der Mitgliedschaft mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Das Anteilscheinkapital ist unbegrenzt und wird nicht verzinst. Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Die Verwaltung kann eine Mindest- und Höchstzahl pro Mitglied festlegen.

² Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt CHF 10.

³ Die Liberierung der Anteilscheine erfolgt mittels Überweisung des Nominalwertes auf ein Konto lautend auf die VillageOffice Genossenschaft. Die Ausgabe der Anteilscheine erfolgt nach Zahlungseingang.

⁴ Dient es dem Zweck und der Zielen der Genossenschaft, so kann die Verwaltung im Rahmen frei verfügbarer Reserven des Eigenkapitals Anteilscheine unentgeltlich an ausgewählte Partner abgeben. Die Verwaltung stellt dabei die Schadloshaltung der Genossenschaft und der Rechte Ihrer Mitglieder mit Ausnahme der allfälligen, dadurch folgende Verwässerung des Substanzwertes eines Anteilscheines sicher. Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und können nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden. Eine Verpfändung oder Verrechnung mit Forderungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

⁵ Gehen Anteilscheine durch Konkurs, Pfändung oder durch gerichtliches Urteil auf Personen über, die nicht Genossenschafter sein können bzw. nicht als Mitglieder aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit gemäss Artikel 9 Abs. 2 zurückzukaufen. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen die Bedingungen für die Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 nicht mehr erfüllt.

Artikel 8: Übertragung

Werden Anteilscheine an Dritte weitergegeben, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Artikel 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Artikel 9: Rückzahlung

¹ Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Genossenschafters.

² Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht auf Rückzahlung des von ihnen einbezahlten Anteilscheinkapitals im Verhältnis zu dem zur Rückzahlung vorhandenen bilanzmässigen Reinvermögen, jedoch im Maximum auf den Nominalwert des einbezahlten Anteilscheines. Auf das übrige Genossenschaftsvermögen haben sie keinen Anspruch.

³Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Artikel 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Verwaltung und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 11: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 12: Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen die ihr folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Genossenschaftsmitglieder;
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13: Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche oder elektronische Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

²Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die Genossenschafter.

³Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter auf der Website der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Artikel 14: Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; allerdings kann ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

² Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 15: Beschlussfassung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden eine Durchführung mit von Stimmzetteln verlangt wird.

² Beschlüsse, die auf eine Änderung der Statuten, die Fusion, dem Austritt aus der VillageOffice Genossenschaft oder die Auflösung der Genossenschaft gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

³ Wenn die Ergebnisse einer Stimmabgabe per Handzeichen nicht klar sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass eine erneute Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln erfolgt.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁵ Die Verwaltung kann durch Erlass eines Reglements gleichwertige (zum Beispiel elektronische) Formen der Stimmabgabe bestimmen, dies gilt jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht verletzt werden darf.

Artikel 16: Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 17: Verwaltung

¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern bestehen.

² Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

³ Jedes Mitglied der Verwaltung wird grundsätzlich einzeln von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung in globo ist dann zulässig, wenn die Mehrheit der Teilnehmer an der Generalversammlung damit einverstanden ist. Anschliessend konstituiert sich die Verwaltung selber. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

⁴ Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die totale Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder ist auf maximal sechs Jahre begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch die Generalversammlung auf maximal acht Jahre verlängert werden.

⁵ Die Verwaltungsmitglieder sowie sämtliche Entscheidungsträger der Genossenschaft haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Auswirkungen ihres Handelns auf folgende Gruppen (gemeinsam als "Stakeholder" bezeichnet) zu berücksichtigen:

- die Mitglieder der Genossenschaft;
- die Mitarbeiter der Genossenschaft;
- ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer;
- die Kunden als Empfänger der Dienstleistungen der Genossenschaft;
- die Gemeinden, in denen die Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferer ansässig sind;
- die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext;
- die kurz- und langfristigen Interessen der Genossenschaft.

⁶ Sämtliche Entscheidungsträger haben im Rahmen ihrer Tätigkeit den Erfolg der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 18: Sitzungen, Protokolle

¹ Die Verwaltung versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Diese ist innerhalb von 15 Arbeitstagen abzuhalten.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 19: Beschlussfassung

¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Die Verwaltungsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

² Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

³ Sitzungen der Verwaltung können auch telefonisch oder mittels Videokonferenz abgehalten werden.

⁴ In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen, ohne dass eine Sitzung der Verwaltung abgehalten werden muss (Zirkularverfahren), soweit die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder erreichbar ist und niemand diesem Verfahren widerspricht.

Artikel 20: Befugnis

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der VillageOffice Genossenschaft mit besten Kräften zu fördern.

² Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

³ Die Verwaltung bestellt die mit der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen und beruft diese ab. Sie räumt gegebenenfalls Zeichnungsbefugnis ein. Es müssen je zwei zeichnungsbefugte Personen gemeinschaftlich ihre Unterschrift leisten.

⁴ Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Festlegung eines Organisationsrahmens, basierend auf Selbstführung, evolutionärem Sinn und Ganzheit;
- Festlegung der Grundsätze der Genossenschaft;
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Artikel 6;
- Führen des Genossenschafterverzeichnisses;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Artikel 21: Revisionsstelle

¹ Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

³ Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

⁴ Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. BUCHFÜHRUNG, GEWINNVERWENDUNG UND FINANZIERUNG

Artikel 22: Buchführung

¹ Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Artikel 902 Abs. 3 und 957 ff OR massgebend.

² Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen durch die Genossenschafter richtet sich nach Artikel 857 OR.

Artikel 23: Verwendung des Reingewinns

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so wird dieser vollumfänglich den Reserven zugewiesen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 24: Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Artikel 25: Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung (Artikel 9) der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er einer durch die Generalversammlung zu benennenden, gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Artikel 26: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 27: Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.